

Werk

Titel: Literatur

Ort: Tübingen ; Leipzig

Jahr: 1880

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1880_0013|log32

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XVII.

L i t e r a t u r .

Lehrbuch des Handelsrechts. Von **Fr. Behrend**, Prof. in Greifswald. Erster Band, erste Lieferung. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1880.

Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht. Von **G. Cohn**, Prof. zu Heidelberg. C. Winter, Heidelberg, 1880.

Bernische Civil- und Civilprozeßgesetze, erläutert und herausgegeben von **K. G. König**, Prof. zu Bern. I. Band: Personenrecht, II. Band 1. Lieferung: Sachenrecht. Bern, Georg Froben u. Comp., 1879/80.

Das zuerst genannte Werk von Behrend ist seit vielen Jahren vorbereitet und wird seit langer Zeit von den Fachgenossen des Verfassers mit Interesse erwartet. Es soll weder mit den von verschiedenen Seiten beabsichtigten umfangreichen Handbüchern des Handelsrechts concurriren, noch weniger aber ein für den nächsten Bedarf der Anfänger berechneter Leitfaden oder Abriß des geltenden Rechts werden. Der Verfasser will vielmehr innerhalb der Grenzen eines Lehrbuchs eine systematische Darstellung des heutigen deutschen Handelsrechts darbieten mit wissenschaftlicher und, wo es nöthig ist, selbständiger Begründung der einzelnen Lehren, und nicht nur das sog. allgemeine oder eigentliche Handelsrecht, sondern auch die Specialtheile — Wechsel-, See- und Versicherungswesen — behandeln. Eine in dieser Art unternommene, alle Zweige des gegenwärtig geltenden Rechts umfassende Arbeit fehlt uns zur Zeit und das Werk von Behrend wird daher eine Lücke in unserer sonst so reichen handelsrechtlichen Literatur ausfüllen. Für die Gründlichkeit der Untersuchungen und die Klarheit der Darstellung giebt die vorliegende erste Lieferung das vortheilhafteste Zeugniß. Die Einleitung behandelt in Kürze den Begriff des Handels und die Handelszweige, bestimmt dann das Wesen und den Charakter des Handelsrechts und schildert die geschichtliche Entwicklung des letzteren und den gegenwärtigen Rechtszustand in den einzelnen europäischen Staaten; die deutsche Gesetzgebung

findet dabei besondere Berücksichtigung. Im ersten Buch — die Rechtsquellen und ihr Anwendungsgebiet — geht der Verfasser vom Begriff der Handelsfachen aus und handelt dann vom gesetzlichen Handelsrecht, den Handelsgebräuchen u. s. w.; sehr gründlich ist die Lehre von den Handelsgeschäften vorgetragen. Das zweite Buch ist dem Betrieb des Handelsgewerbes gewidmet, doch sind in der ersten Lieferung nur erst wenige Punkte besprochen: § 32 Berechtigung zum Handelsbetriebe, — § 33. Mängel der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit, Unmündige und Minderjährige, Kinder in väterlicher Gewalt, — §§ 34, 35 Handelsfrau und handelstreibende Ehefrau; die zuletzt genannten Abschnitte sind besonders sorgfältig und mit umfassender Berücksichtigung auch der außerdeutschen Gesetzgebungen bearbeitet. In letzterer Beziehung ist des Guten vielleicht etwas zu viel geschehen. Niemand verkennt ja in unserer Zeit die Bedeutung, welche die fremden Gesetzgebungen für die wissenschaftliche Erkenntniß und die praktische Anwendung auch des deutschen Handelsrechts haben. Aber wenn jene in den späteren Abschnitten in gleich ausgedehnter Weise herangezogen werden sollten, so wird entweder das Werk eine unverhältnismäßige Ausdehnung erhalten oder es werden schließlich einzelne Lehren eine unerwünschte Kürzung erfahren müssen. Beides möchten wir im Interesse des Lehrbuchs vermieden sehen. Mit großem Interesse sehen wir der Darstellung des handelsrechtlichen Obligationsrechts entgegen, auf welchem Gebiete der Verfasser als ein besonders kundiger, auch mit der Geschäftspraxis wohl erfahrener Führer bekannt ist.

Die Schrift von G. Cohn beschäftigt sich mit einer höchst interessanten, von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnenden Frage, welche auch von deutschen Juristen mehrfach behandelt und in sehr verschiedener Weise beantwortet worden ist. Mit Rücksicht auf den univ ersellen Charakter des Wechselrechts ist bekanntlich wiederholt das Verlangen nach einem für alle Verkehrsstaaten gemeinsamen, einheitlichen, nach einem Universal-Wechselrecht ausgesprochen worden (siehe darüber Cohn S. 1—24). Neuerdings hat die 1873 gegründete Association für Reform und Codifikation des internationalen Rechts die Sache in die Hand genommen und eine Reihe von Resolutionen angenommen, welche die für ein künftiges gemeinsames Recht maßgebenden Hauptgrundsätze feststellen. Diese Thesen entsprechen zu einem guten Theil und gerade in den principiell wichtigsten Fragen dem geltenden deutschen Recht (z. B. Wechselfähigkeit, Nothwendigkeit der Wechselklausel, Entbehrlichkeit der Valutenklausel, Unzulässigkeit der Urowechsel, die Indossabilität muß durch die Rektaklausel ausdrücklich ausgeschlossen werden, Inhaberwechsel sind unzulässig, distantia loci ist kein Erforderniß des Wechsels, u. s. w.), weichen aber in anderen Punkten von unserm Recht erheblich ab (z. B. Regreß auf Zahlung bei verweigerter Annahme, Verlängerung der Protestfrist wegen höherer Gewalt, gleiche Verjährungsfrist für die Klagen gegen Accep-

tanten und Vordermänner: Art. 77, 78 der W.-D.). Der Verfasser erörtert nun in seiner anregenden Schrift die wichtigsten dieser Thesen in eingehender Weise und prüft dieselben auf ihre Zulässigkeit und Anwendbarkeit unter steter Berücksichtigung der Geschichte der maßgebenden Wechselrechtsgrundsätze und der verschiedenen geltenden Rechtssysteme; meist verhält er sich zu den Vorschlägen der Association zustimmend, in seltenen Fällen abweisend, wie er sich z. B. im Gegensatz zu der 7. These: „Wechsel auf Ueberbringer sind unzulässig“ für die Statthaftigkeit der Inhaber- und Blanko-Tratte erklärt. Umständlich prüft die Schrift auch, unter Abwägung der Gründe und Gegengründe, die Möglichkeit der Rechtsassimilation; der Verfasser spricht sich für die Ausführbarkeit der Rechtsausgleichung aus, wird aber mit seinen Ausführungen schwerlich diejenigen vollständig überzeugen, welche, wie unter andern auch der Referent, an dem Gelingen eines solchen Unternehmens zweifeln.

Das dritte der angezeigten Werke, herrührend von dem bekannten ausgezeichneten schweizerischen Juristen König, bietet dem Leser viel mehr dar, als der Titel erwarten läßt. Der Verfasser will allerdings zunächst den Juristen seiner Heimath einen Commentar liefern zu dem vor mehr als fünfzig Jahren publicirten Civil-Gesetzbuch für den Kanton Bern. Dabei sollen alle späteren Bundes- und Kantonsgesetze und die Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und des Bundesgerichts in Betracht kommen und zugleich die Rechtsinstitute im Ganzen wie die einzelnen Rechtsätze wissenschaftlich erläutert werden. Diese Erläuterungen sind aber zum Theil so ausführlich, daß sie als selbständige Darstellungen der betreffenden Lehren erscheinen, und sie berücksichtigen die verschiedenen schweizerischen Gesetzgebungen, das ältere und neuere deutsche sowie das französische Recht in so umfassender Weise, daß sie als höchst werthvolle Beiträge zur vergleichenden Rechtswissenschaft angesehen werden müssen. Die bisher erschienenen Theile enthalten die schweizerische Bundesverfassung, die Staatsverfassung des Kantons Bern und dann vom Gesetzbuch selbst den Einleitungstitel (von den Gesetzen überhaupt), das Personenrecht (Tit. 1 von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen, Tit. 2 Eherecht, Tit. 3 Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, Tit. 4 Vormundschaft) und vom Sachenrecht außer dem Einleitungstitel (rechtl. Eigenschaften und Verhältnisse der Sachen im Allgemeinen) die beiden Titel über Besitz und Eigenthum. Die ganze Arbeit zeigt von ebenso viel praktischem Sinn als wissenschaftlichem Geiste und wird wie in der Schweiz so auch bei uns in Deutschland mit Interesse studirt werden.

Franklin.